Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Widerruf der Allgemeinverfügung Betretungsverbot von Fliessgewässern im Kanton St.Gallen vom 14. Juli 2026

I. Sachverhalt

A. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Sommer 2026 und der damit verbundenen hohen Wassertemperaturen und tiefen Abflüsse in den Fliessgewässern hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei am 14. Juli 2026 basierend auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b Fischereigesetz (sGS 854.1) ein Betretungsverbot an markierten Stellen folgender Gewässerabschnitte verfügt:

a. Thur und Luteren von Unterwasser bis Niederbüren
b. Necker von Neckertal bis Lütisburg
c. Glatt von Gossau bis Uzwil
d. Sitter von St.Gallen bis Häggenschwil
e. Gonzenbach von Mosnang bis Lütisburg
f. Goldach von St.Gallen bis Goldach
g. Steinach von St.Gallen bis Steinach
h. Gstaldenbach und Freibach von Thal bis Rheineck
i. Donnerbach und Tobelbach in Altstätten
j. Simmi in Gams
k. Grabserbach in Grabs
l. Seez von Flums bis Walenstadt
m. Berschnerbach in Walenstadt
n. Flibach in Weesen
o. Aabach in Schmerikon
p. Jona und Lattenbach in Rapperswil

B. Die Wasserführung vieler Fliessgewässer ist weiterhin aussergewöhnlich gering. Die Wassertemperaturen bewegen sich aber seit einiger Zeit wieder in einem unkritischen Bereich. Zusätzlich ist der Druck durch die Freizeitnutzung auf die Fliessgewässer im Herbst geringer als noch vor einigen Wochen.

II. Erwägungen

Aufgrund der veränderten Bedingungen bezüglich Wasserführung und Temperatur hat sich die angespannte Lage bezüglich der Lebensbedingungen von Fischen und anderen Wasserlebewesen verbessert. Das Betretungsverbot der gekennzeichneten Gewässerabschnitte ist deshalb aufzuheben.

III. Verfügung

Die Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2026 betreffend das Betretungsverbot von Fliessgewässern im Kanton St.Gallen wird widerrufen.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Dr. Dominik Thiel
Amtsleiter

St.Gallen, 29. Oktober 2026

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen ab Veröffentlichung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten (Art. 43bis ff. VRP).

Veröffentlichung im Amtsblatt

Mitteilung an:

- Bundesamt für Umwelt
- Betroffene Politische Gemeinden
- Pächter, Fischereivereine und kantonaler Fischereiverband
- Fachstab Trockenheit
- Kantonaler Führungsstab